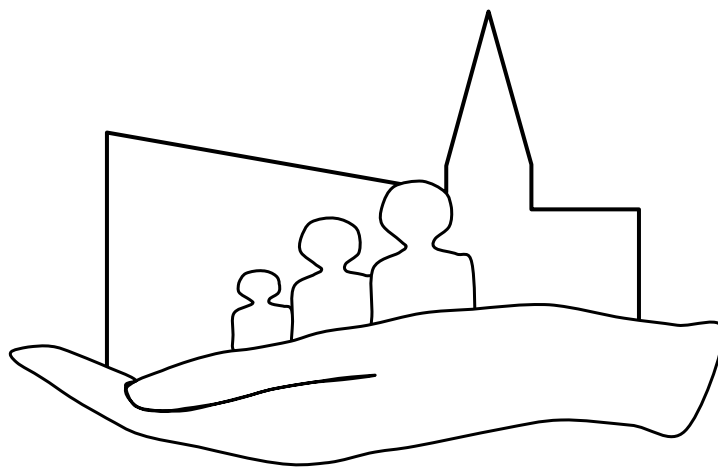


**Förderverein für Pfarre,  
Jugendheim und Kindergarten  
St. Peter, Merken e.V.  
Peterstr. 37  
52353 Düren**



**Satzung**  
vom 9. Juni 2005

## **Förderverein für Pfarre, Jugendheim und Kindergarten St. Peter, Merken e.V.**

### **Satzung**

#### **§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen "Förderverein für Pfarre, Jugendheim und Kindergarten St. Peter, Merken e.V.". Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Düren einzutragen.

(2) Der Sitz des Vereins ist in 52353 Düren, Stadtteil Merken

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

#### **§ 2: Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

(1) Zweck des Vereins ist die Pflege und der Erhalt der kircheneigenen Einrichtungen in der Pfarrei St. Peter, Merken, der Kirche in Merken als Pfarrkirche und die Förderung der Jugendhilfe.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, nämlich Zwecke nach § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO und nach § 54 AO (Förderung einer religiösen Gemeinschaft).

Aufgabe des Vereins ist daher insbesondere:

- a) Unterstützung der Pfarrei St. Peter, Merken zur Erhaltung und Pflege der Pfarrkirche, des Kindergartens, des Pfarrjugendheimes, sowie deren Inventar,
- b) Unterstützung von Maßnahmen, Projekten und Anschaffungen im Bereich der Jugendhilfe,
- c) Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Pfarrgemeinde St. Peter, Merken und ihrer Einrichtungen
- d) das Einsetzen um den Erhalt der Pfarrgemeinde St. Peter, Merken

(3) Der Verein ist politisch neutral

#### **§ 3 Selbstlosigkeit**

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösungen oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4: Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Geborene Mitglieder des Vereins sind

- a) der amtierende Pfarrer/Pfarradministrator oder ein/e von ihm benannte/r Vertreter/in,
- b) ein Mitglied des Kirchenvorstandes,
- c) ein Mitglied des Pfarrgemeinderates,
- d) ein Mitglied aus der Leitung des Kindergartens,
- e) ein Mitglied aus der Leitung des Jugendheimes,
- f) ein Mitglied des Kindergarten-Elternrates und
- g) ein Mitglied des Jugendheim-Kuratoriums.

(2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat sowie juristische Personen. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, wählbar ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich abzugeben und soll auch die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages enthalten.

(3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

(4) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Die Ablehnung der Aufnahme ist dem Bewerber mitzuteilen.

(5) Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig über die Aufnahme entscheidet.

#### **§ 5: Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss

(2) Der Austritt muss schriftlich bis zum 30.09. erklärt werden; die Mitgliedschaft endet zum Ende des Kalenderjahres

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es schwerwiegend gegen Ziele oder die Satzung des Vereins verstoßen hat. Dem Auszuschließenden ist vorher Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

(4) Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist innerhalb von einem Monat nach Kenntnis von dem Ausschluss beim Vorstand einzulegen und von diesem auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen. Die Mitgliederversammlung entscheidet sodann über den Ausschluss endgültig.

(5) Das ausscheidende Mitglied kann keine Ansprüche an den Verein stellen.

## **§ 6: Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

(2) Vereinsämter werden grundsätzlich unentgeltlich verwaltet. Notwendige Auslagen werden erstattet.

## **§ 7: Vorstand**

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem/der Geschäftsführer/in,
- d) dem/der Kassierer/in,
- e) dem amtierenden Pfarrer/Pfarradministrator oder ein/e von ihm benannte/r Vertreter/in,
- f) drei weiteren Beisitzern

(2) Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist darauf zu achten, dass ein Vertreter/eine Vertreterin jeder Einrichtung eingebunden ist

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

(5) Der/die Vorsitzende repräsentiert den Verein nach außen und sorgt für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins

(6) Der/die stellvertretende Vorsitzende vertritt den/die Vorsitzende/n im Verhinderungsfall.

(7) Der/die Geschäftsführer/in führt in den Versammlungen des Vorstandes und der Mitglieder das Protokoll und erledigt den anfallenden Schriftverkehr.

(8) Der/die Kassierer/in führt die Kassen- und Geldgeschäfte des Vereins. Er/sie hat über die Einnahmen und Ausgaben in einfacher Form Buch zu führen. Die Kasse ist mindestens einmal jährlich von zwei Kassenprüfern zu prüfen.

(9) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

(10) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre.  
Er führt danach die Amtsgeschäfte kommissarisch bis zur Neu- oder Wiederwahl. Wiederwahl ist zulässig.

(11) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, kommissarisch ein Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu beauftragen

(12) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch den/die Vorsitzende/n und den/die stellv. Vorsitzende/n gemeinsam oder durch eine/n von ihnen gemeinsam mit einem der in Abs. 1, Buchst. c) bis d) genannten Vorstandsmitglieder.

### **§ 8: Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

(1) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) über den satzungsgemäßen Einsatz der finanziellen Mittel des Vereins zu beraten und zu beschließen,
- b) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen,
- c) Spendenquittungen auszustellen.

(2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

### **§ 9: Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlungen finden statt:

- a) einmal jährlich als Jahreshauptversammlung
- b) wenn der Vorstand dies beschließt
- c) auf Verlangen von mindestens fünfundzwanzig v.H. der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

(2) Der Vorstand beauftragt die Geschäftsführung, die Mitglieder 10 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich durch öffentliche Bekanntmachung einzuladen.

(3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.  
Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Verlauf der Versammlung sind in einem Protokoll niederzulegen. Das Protokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

(4) Der/die Vorsitzende leitet die Versammlung. Er/sie hat als Versammlungsleiter/in alle Befugnisse, die zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Versammlungsablaufes erforderlich sind.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt:

- a) die Vereinssatzung und deren Änderungen,
- b) über die ihr durch diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten
- c) über die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- d) über die Auflösung des Vereins
- e) über die Entlastung des Vorstandes
- f) über die Bestellung der Kassenprüfer
- g) über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) über die Festsetzung der Jahresbeiträge bzw. Mindestspenden

### **§ 10: Beiträge und Spenden**

Der Verein erhebt Beiträge und nimmt Spenden entgegen gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung. Spenden können zweckgebunden a) für die Pfarre, b) für das Jugendheim, c) den Kindergarten oder d) die Gesamtheit der Einrichtungen entrichtet werden.

Geborene Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen.

### **§ 11: Abstimmung und Wahlen**

(1) Abstimmungen und Wahlen finden offen statt. Sie finden geheim statt, wenn dies aus der Mitgliederversammlung beantragt wird.

(2) Wahlen finden nicht unter Leitung eines Wahlkandidaten statt.

(3) Die Vorstandsmitglieder gemäß § 7 (1) a) – d) sind in Einzelwahlen zu bestimmen; die Beisitzer können durch Sammelwahl bestimmt werden.

### **§ 12: Satzungsänderungen**

(1) Anträge auf Satzungsänderung haben schriftlich zu erfolgen und müssen ausgeschriebener Bestandteil der Tagesordnung der Mitgliederversammlung sein.

(2) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

### § 13: Geschäftsordnung

Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### § 14: Auflösung des Vereins

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Kirchengemeinde St. Peter, Merken, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige/mildtätige/kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Merken, den 09. Juni 2005

Unterschriften

Sand 

B. D.

M. Müller

C. Schreiber

Silvia Schmitz

H. Peter

Friedrich Krieger

H. Plum

## Den Vorstand des Vereins bilden:

### Vorsitzender:

Gerd Funk,  
Andreasstr. 72  
☎ 981207

### Stv. Vorsitzender:

Bernd Breuer  
Brigidastr. 34  
☎ 887257

### Geschäftsführer:

Friedhelm Winkels,  
Peterstr. 37  
☎ 81920

### Kassiererin:

Silvia Schmitz,  
Paulstr. 37  
☎ 84823

## Zum Vorstand gehören außerdem:

- Pfr. Heinrich Plum, Steinbißstr. 15 und als Beisitzer:
- Wolfgang Claßen, Paulstr. 79
- Matthias Müller, Roermonder Str. 159
- Carmen Schreiber, Paulstr. 69

**Förderverein für Pfarre,  
Jugendheim und Kindergarten  
St. Peter, Merken e. V.  
Peterstraße 37  
52353 Düren**

Homepage: [foerderverein.st.peter.de.vu](http://foerderverein.st.peter.de.vu)

E-Mail: [foerderverein.st.peter@kirche-dueren-nordwest.de](mailto:foerderverein.st.peter@kirche-dueren-nordwest.de)

**Bankverbindung: Volksbank Düren e.G. (BLZ 395 602 01) Konto Nr. 150 300 9010**